

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Muhsal und Dr. Lauerwald (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie

Fragen zu Impfschäden in Thüringen

Ausweislich der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 8/60 (vergleiche Drucksache 8/167) wurden in Thüringen mehr als 4,1 Millionen Dosen der neuartigen modRNA-Stoffe verabreicht. Bis zum 31. Januar 2025 wurden in Thüringen 442 Anträge auf Anerkennung eines Impfschadens in Zusammenhang mit den neuartigen modRNA-Stoffen gestellt, jedoch erfolgten nur sechs Anerkennungen eines Versorgungsanspruchs bei originär durch die sogenannte COVID-19-Impfung geschädigten Personen (Beantwortung der Kleinen Anfrage 8/506 durch die Landesregierung in Drucksache 8/789). Dies ergibt abzüglich der noch offenen Verfahren eine Anerkennungsrate von 3,87 Prozent; diese liegt weit unter der den Medien zu entnehmenden bundesweiten durchschnittlichen Anerkennungsrate von 6,2 Prozent. Nach unserer Kenntnis beklagen geschädigte Personen hohe Verfahrenshürden bei der Anerkennung sowie mangelnde medizinische Unterstützung und fordern die politisch-gesellschaftliche Anerkennung der schädlichen Folgen der neuartigen modRNA-Stoffe ein.

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie** hat die **Kleine Anfrage 8/844** vom 20. Mai 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. Juni 2025 beantwortet:

1. Wie viele Impfschädigungen sind nach Kenntnis der Landesregierung in Thüringen an das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) im Zeitraum der Jahre von 2018 bis 2025 gemeldet worden (bitte nach Monat und Art der Impfung aufschlüsseln)?

Antwort:

Seitens der Landesregierung können nur Angaben zu den erfassten Verdachtsmeldungen über das übliche Maß einer Impfreaktion hinausgehender gesundheitlicher Schädigungen gemacht werden, welche gemäß § 11 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) an das Paul-Ehrlich-Institut weitergeleitet worden sind (siehe Tabelle 1). Eine Bewertung der gemeldeten Symptome und eine Einteilung nach Schweregrad erfolgt seitens der Landesregierung nicht. Die Erfassung der eingegangenen Meldungen erfolgt im Landesamt für Verbraucherschutz jahresbezogen, daher ist keine weitergehende Aufschlüsselung möglich.

Tabelle 1: Verdachtsmeldungen auf über das übliche Maß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung an das Landesamt für Verbraucherschutz im Zeitraum von 2018 bis 2025 mit Stand vom 28. Mai 2025

Verdachtsmeldungen	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
für COVID-19-Impfstoffe	0	0	0	2.013	1.943	14	6	1
für weitere Impfstoffe	7	10	18	20	3	9	29	18
Anzahl gesamt	7	10	18	2.033	1.946	23	35	19

Die Meldungen für weitere Impfstoffe beziehen sich auf Impfungen gegen Diphtherie, Tetanus, Frühsommer-Meningoenzephalitis, Herpes Zoster, humane Papillomaviren, Influenza, Masern, Mumps, Röteln, Varizellen, Meningokokken B, Pertussis, Pneumokokken, Poliomyelitis, Rotaviren, Haemophilus influenzae Typ b und Hepatitis B.

2. Wie viele Impfschädigungen sind nach Kenntnis der Landesregierung in Thüringen vom PEI im Zeitraum der Jahre von 2018 bis 2025 anerkannt worden (bitte nach Monat und Art der Impfung aufschlüsseln)?

Antwort:

Dazu liegen der Landesregierung keine Angaben vor.

3. Welche Anlaufstellen für impfgeschädigte Personen gibt es in Thüringen?

Antwort:

Gemäß § 22 Abs. 3 IfSG ist in der Impfdokumentation auf Stellen, bei denen die sich aus einem Impfschaden ergebenden Ansprüche geltend gemacht werden können, hinzuweisen.

In Thüringen gibt es eine zentrale Stelle beim Landesverwaltungsamt, wo Betroffene ihren Antrag auf Entschädigung gemäß § 24 des Vierzehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XIV) stellen können, wenn der Verdacht eines Gesundheitsschadens infolge einer Impfung besteht (vergleiche Veröffentlichung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie im Thüringer Staatsanzeiger Nummer 51/2024, Seite 1848 vom 28. Oktober 2024).

Darüber hinaus können sich impfgeschädigte Personen an die Stiftung Unabhängige Patientenberatung Deutschland wenden und sich, unabhängig von ihrem Versichertenstatus, kostenfrei über ihre Patientenrechte informieren. In Bezug auf die medizinische Versorgung wird auf die Antwort zur Frage 4 verwiesen.

4. Gibt es nach Auffassung der Landesregierung in Thüringen eine Versorgungslücke bei der Behandlung von impfgeschädigten Personen?

Antwort:

Eine Versorgungslücke zur Behandlung von impfgeschädigten Personen wird seitens der Landesregierung nicht gesehen. Sofern durch die Impfung eine über das übliche Ausmaß hinausgehende Impfreaktion eingetreten ist, wird empfohlen, sich an den impfenden Arzt beziehungsweise die impfende Ärztin zu wenden. Diese leiten bei Bedarf die weitere Behandlung einschließlich der Überweisung an Fachärztinnen und Fachärzte, stationäre Behandlungen oder Rehabilitationsmaßnahmen ein. In Bezug auf die spezialisierte Behandlung von Personen, die durch eine Impfung gegen COVID-19 einen Impfschaden erlitten haben, wird auf die verschiedenen Post-Covid-Ambulanzen unter dem Dach des interdisziplinären Post-Covid-Zentrums des Universitätsklinikums Jena verwiesen, wo die Betroffenen multidisziplinäre, hochspezialisierte Ärzteteams unter anderem zu neurologischen, physiotherapeutischen und kardiologischen Behandlung vorfinden.

Darüber hinaus sind die jeweiligen Hausärztinnen und Hausärzte der Betroffenen die naheliegenden Ansprechpartner.

5. Besteht nach Auffassung der Landesregierung die Möglichkeit, dass betroffene Personen von Post-Vac fälschlicherweise als Post- beziehungsweise Long-Covid-Patienten behandelt werden? Wenn ja, was sind die Ursachen dafür?

Antwort:

Dazu liegen der Landesregierung keine Angaben vor.

6. Welcher finanzielle und bürokratische Aufwand entsteht nach Kenntnis der Landesregierung für Menschen, die einen Antrag auf Anerkennung eines Impfschadens nach § 24 SGB XIV stellen?

Antwort:

Bei der Antragstellung gemäß § 24 SGB XIV entsteht den Betroffenen ein finanzieller Aufwand von 0,95 Euro zuzüglich der Kosten für Papier und gegebenenfalls das Ausdrucken des Antrags. Der bürokratische Aufwand hält sich ebenfalls im angemessenen Rahmen. Es ist lediglich ein Antrag auszufüllen und abzusenden.

Um das Verfahren zu vereinfachen, hält das Landesverwaltungsamt ein Antragsformular vor, welches über die Internetseite des Landesverwaltungsamts und über ThAVEL, der Thüringer Plattform für digitale Antragsverfahren, abrufbar ist. Die dem Vorgang zugrunde liegenden Sachverhalte werden im Rahmen der Amtsermittlung festgestellt. Den Betroffenen obliegt, wie bei jedem Leistungsgesetz eine entsprechende Mitwirkungsverpflichtung, deren Umfang abhängig vom jeweiligen Einzelfall ist.

7. Sieht die Landesregierung Möglichkeiten, um Antragsteller finanziell und auf andere Weisen zu entlasten?

Antwort:

Eine entsprechende Möglichkeit wird seitens der Landesregierung nicht gesehen.

Die Entschädigung nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch umfasst in Abhängigkeit vom festgestellten Grad der Schädigungsfolge einkommensunabhängige Leistungen wie Grundrente, Pflegezulage, Kleiderverschleißzulage, Schwerstbeschädigtenzulage und einkommensabhängige Leistungen wie Ausgleichsrente, Ehegattenzuschlag und Berufsschadensausgleich. Darüber hinaus werden Sachleistungen wie die Übernahme von medizinischen Behandlungskosten für Gesundheitsschäden oder die Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln gewährt. Insoweit sind finanzielle und andere Entlastungen bereits im Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch vorgesehen.

8. Welche Anforderungen bestehen für die Anerkennung eines Impfschadens auf Grundlage von § 24 SGB XIV beziehungsweise wie läuft das Verfahren ab?

Antwort:

Die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Gesundheitsschadens aufgrund einer Schutzimpfung sind in § 24 SGB XIV geregelt.

Soweit der Verdacht eines Gesundheitsschadens infolge einer Schutzimpfung besteht, beginnt das Verfahren mit der Antragstellung durch den Betroffenen. Im Regelfall wird dazu das vom Landesverwaltungsamt vorgehaltene Antragsformular genutzt. In diesem werden bereits wichtige Informationen zu den Impfungen, der medizinischen Behandlung durch Ärzte und erfolgte Krankenhausaufenthalte abgefragt. Durch die Betroffenen erfolgt eine Einverständniserklärung zur Einholung von erforderlichen Auskünften durch das Landesverwaltungsamt bei benannten Ärzten, Krankenanstalten, Behörden sowie Sozialleistungsträger. Es besteht für den Betroffenen die Möglichkeit, bestimmte Stellen, bei denen die Behörde Auskünfte einholen kann, auszuschließen.

Nach Antragstellung wird im Wege der Amtsermittlung der Sachverhalt aufgeklärt, dazu werden alle für eine Entscheidung notwendigen Unterlagen und Auskünfte eingeholt. Liegen alle Auskünfte und Unterlagen vor, geht die Akte zum Versorgungsärztlichen Dienst des Landesverwaltungsamts. Dieser prüft, ob ein kausaler Zusammenhang zwischen der Schutzimpfung und dem eingetretenen Gesundheitsschaden besteht. Der Gesundheitsschaden muss eine Folge der Schutzimpfung sein.

Wird der Kausalzusammenhang bejaht, erfolgt eine Bewertung des Gesundheitsschadens im Rahmen der Versorgungsmedizin-Verordnung. Es wird ein Grad der Schädigungsfolgen bestimmt. Nach der Höhe des Grads der Schädigungsfolgen bestimmt sich die Höhe der monatlichen Entschädigungszahlung.

Ist der Vorgang durch den Versorgungsärztlichen Dienst abgeschlossen, wird durch die Sachbearbeitung ein Bescheid entsprechend des Ergebnisses der Kausalprüfung gefertigt. Gegen die Entscheidung kann ein Rechtsbehelf eingelegt werden.

9. Welche Verwaltungsvorschriften existieren in Thüringen für den Vollzug von § 24 SGB XIV durch das Landesverwaltungsamt?

Antwort:

Das Verwaltungsverfahren ergibt sich aus den Regelungen des Vierzehnten Buchs Sozialgesetzbuch. Darüber hinausgehende Verwaltungsvorschriften sind nicht erforderlich und auch nicht existent. Eine nicht notwendige Verwaltungsvorschrift wäre mit dem Ziel einer Reduzierung der Bürokratie nicht vereinbar.